

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [1]

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen der PRIMA Compliance, Gebrüder Brands und Seehaus GbR Rechtsanwälte, Fachanwälte, Wirtschaftsjuristen, Wilhelmstraße 42 D-65582 Diez (nachstehend PRIMA Compliance) gegenüber ihren Auftraggebern. Abweichenden Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird hiermit widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen erkennt PRIMA Compliance nur an, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Die AGB bestehen aus den Allgemeinen Bestimmungen (I.) sowie den Besonderen Bestimmungen für die Unternehmensberatung/ das Interimsmanagement (II.) und für Trainings- oder Coaching-Veranstaltungen sowie von Vorträgen (III.).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch den Vertragsabschluss bestätigt der Auftraggeber, dass er die von der PRIMA Compliance zu erbringenden Dienstleistungen bzw. die von der PRIMA Compliance erstellten Unterlagen/Arbeitsergebnisse für seine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beauftragt bzw. erwirbt.
- (2) Die PRIMA Compliance wird als selbstständige Unternehmerin für den Auftraggeber tätig.
- (3) Die PRIMA Compliance bedient sich zur Vertragserfüllung ggf. selbstständiger Consultants

und Projektmitarbeiter. Diese werden ebenfalls als selbstständige Unternehmer unter Verwendung einer eigenen Firma und eigenem werblichen Auftritt tätig. Die PRIMA Compliance kann sich zur Vertragserfüllung auch eigener Arbeitnehmer oder Mitarbeiter bedienen.

- (4) Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren; individuelle, schriftliche Abreden haben stets Vorrang.
- (5) Die Geschäftsbeziehungen zwischen der PRIMA Compliance und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [2]

- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, der Sitz des Auftragnehmers. Die PRIMA Compliance ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 2 Leistungen von PRIMA Compliance

- (1) Die PRIMA Compliance erbringt für den Auftraggeber aufgrund gesonderter Vereinbarung (Angebot/e) Dienstleistungen der

Bereiche Unternehmensberatung, Compliance, Ombudsperson, Trainings, Coaching sowie Vorträgen und Interimsmanagement. Ferner kann der Auftraggeber die PRIMA Compliance als Interimsmanager beauftragen.

- (2) Soweit Zusatzleistungen durch Dritte ausgeführt werden und die PRIMA Compliance hierfür ausdrücklich nicht als Vertragspartner, sondern lediglich als Vermittler auftritt, besteht die Leistungsbeziehung allein zu dem Dritten. Eine Haftung seitens der PRIMA Compliance ist insoweit ausgeschlossen. Maßgebend ist die jeweilige Vereinbarung.

§ 3 Umsatzsteuer und Zahlung

- (1) Die vereinbarten Honorare bzw. Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, netto zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Die PRIMA Compliance stellt dem Auftraggeber stets eine Rechnung aus.
- (3) Zahlungsverpflichtungen der Auftraggeber sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine steht der PRIMA Compliance ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [3]

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht von der PRIMA Compliance zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

- (4) Die PRIMA Compliance ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die PRIMA Compliance berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- (5) Bei andauernden Vertragsbeziehungen wie z.B. umfangreichen Beratungsaufträgen ist

die PRIMA Compliance berechtigt, den Aufwand in regelmäßigen Abständen (bspw. halbmöndlich) in Abrechnung zu bringen.

- (6) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn die Gegenansprüche von der PRIMA Compliance anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Haftung / Haftungsbeschränkung

- (1) Die PRIMA Compliance haftet für Sach- und Rechtsmängel

nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die PRIMA Compliance unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut), jedoch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [4]

jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet die PRIMA Compliance nicht.

- (3) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 5 Datenschutz

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von der PRIMA Compliance auf Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung seiner

personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von der PRIMA Compliance selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt unter Beachtung geltender Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und des Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetz (TTDSG).

- (2) Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers auch dazu verwendet

werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Dienstleistungen zu informieren.

- (3) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die PRIMA Compliance ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Auftraggebers verpflichtet. Bei laufenden Vertragsbeziehungen erfolgt die Löschung nach deren Ende, aber frühestens mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [5]

II. **Besondere Bestimmungen Unternehmens- und Com- plianceberatung, Ombuds- person**

§ 6 **Beauftragung, Feststellung der Auftragsbeendigung**

- (1) Bei der Unternehmens- und Complianceberatung legen der Auftraggeber und die PRIMA Compliance die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise, die Art der Arbeitsergebnisse sowie die Vergütung schriftlich fest. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Vereinbarung.

- (2) Unternehmensberatung durch die PRIMA Compliance ist erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, Berichte und sonstige Unterlagen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann der Auftraggeber die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt oder in Betrieb nimmt.

- (3) Die Beauftragung als Ombudsperson erfolgt ebenfalls schriftlich in einem gesonderten Vertrag, in dem insbesondere der Gegenstand und der Umfang der von der PRIMA Compliance bzw. des von der PRIMA Com-

pliance vorgestellten selbständigen Ombudsperson zu erbringenden Tätigkeiten sowie die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung festzulegen sind.

§ 7 **Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von der PRIMA Compliance zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit die PRIMA Compliance die geforderten angemessenen Voraussetzungen vorenthalten werden, hat der Auftraggeber die entste-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [6]

henden Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

- (2) Soll die PRIMA Compliance als Interimsmanager tätig werden, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die etwa notwendige Beschaffung von Arbeits- oder anderen Erlaubnissen, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an die von der PRIMA Compliance vorgestellten selbständigen Interimsmanager gegebenenfalls erteilt.
- (3) Der Auftraggeber wird den von der PRIMA Compliance eingesetzten Interimsmanager in die eigenen Unternehmensrichtlinien einweisen und entspre-

chend belehren. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung für die vom Auftraggeber für den Interimsmanager zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung (z.B. Computer) hinsichtlich des Nutzungsumfangs und der Nutzungsgrenzen.

- (4) Der Auftraggeber erteilt dem Interimsmanager die zur Leistungserbringungen erforderlichen Kompetenzen und erklärt den Interimsmanager insoweit als weisungsbefugt.
- (5) Der Auftraggeber benennt dem Interimsmanager einen Ansprechpartner.

§ 8 Pflichten von PRIMA Compliance

Die PRIMA Compliance ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

§ 9 Schutz der Arbeitsergebnisse

Die von der PRIMA Compliance angefertigten Entwicklungen, Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation, bedarf der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [7]

vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die PRIMA Compliance. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sein sollte.

III. Besondere Bestimmungen Training und Coaching sowie von Vorträgen

§ 10 Beauftragung von Trainings- oder Coachingveranstaltungen und Vorträgen

- (1) Wenn ein Auftraggeber ein Training, ein Coaching oder einen Vortrag bei der PRIMA Compliance beauftragen möchte, übersendet die PRIMA

Compliance dem Auftraggeber ein Angebot zur Teilnahme / Durchführung der gewünschten Trainings- oder Coachingveranstaltung bzw. des Vortrags, welches der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen in Textform annehmen kann. Mit dieser Bestätigung des Auftraggebers ist die Anmeldung für beide Teile verbindlich und der Auftraggeber erhält anschließend die Rechnung.

- (2) Soweit die PRIMA Compliance bei der Durchführung der Trainings- oder Coachingveranstaltungen bzw. eines Vortrags Dritte als Trainer/Dozenten einsetzt, handeln diese während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen von der PRIMA Compliance, es sei denn

die PRIMA Compliance tritt ausdrücklich nur als Vermittler dieser Dienstleistung auf. In letzterem Fall besteht die vertragliche Beziehung zu dem Dritten. Die Haftung der PRIMA Compliance ist insoweit ausgeschlossen. Maßgebend hierfür ist die konkrete Vereinbarung.

§ 11 Preise für Trainings- und Coaching Veranstaltungen sowie von Vorträgen

Für die Teilnahme an Trainings- oder Coachingveranstaltungen bzw. eines Vortrags gelten die individuell im Auftrag vereinbarten Preise.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [8]

§ 12 Durchführung von Trainings- und Seminarveranstaltungen, Absage und Ausfall

- (1) Der Veranstaltungsort ist im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung angegeben.
- (2) Die PRIMA Compliance behält sich vor, auch bestätigte Veranstaltungen aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Die PRIMA Compliance wird sich jedoch in diesem Fall bemühen, Alternativen anzubieten. Bei einer Absage oder einem Ausfall der Veranstaltung, z.B. bedingt durch höhere Gewalt, wird die PRIMA Compliance die Teilnehmer unverzüglich informieren

und bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstatten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zu stornieren. Erfolgt eine Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber 50 % der vereinbarten Vergütung an die PRIMA Compliance zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung an die PRIMA Compliance zu zahlen. Zusätzlich hat der

Auftraggeber der PRIMA Compliance die durch die bestätigte Buchung bereits entstandenen Kosten (Unterbringungs-, Reise- / Folgekosten) zu zahlen.

§ 13 Urheberrechte an Schulungsunterlagen

Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte hinsichtlich der Schulungsunterlagen, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, verbleiben bei der PRIMA Compliance. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die PRIMA Compliance darf kein Nutzer die Schulungsunterlagen, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsge-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite [9]

staltung, reproduzieren, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

Stand Juli 2023



PRIMA Compliance
Gebrüder Brands und Seehaus GbR
Rechtsanwälte, Fachanwälte, Wirtschaftsjuristen
Wilhelmstraße 42 • D-65582 Diez

Partner:

Alexander Brands
Sascha R. Seehaus
Bernhard Brands

Erreichbarkeit:

Tel.: +49 (0) 6485 – 39 41 65-0
Fax: +49 (0) 6485 – 39 41 65-9
E-Mail: info@PRIMA-Compliance.de

Webseite:

www.PRIMA-Compliance.de